Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1886

6 (29.4.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Musgegeben

Sarfsrufe, ben 29. April

1886.

Inhalt.

Befanntmadung. Die Abhaltung ber Generalfpnobe betr.

Befanntmachung.

Die Abhaltung ber Generalfynobe betreffenb.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bornahme der Wahlen sür die anfangs Juli einzuberusende Generalspnode angeordnet werde. Wir beaustragen hiernach die Dekane, welche nach § 34 der Wahlordnung die Wahlhandlung zu leiten haben, alsbald die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Wahlen sowohl der geistlichen als der weltlichen Abgeordneten nach Borschrift der Wahlordnung spätestens die in der ersten Woche des Monats Juni beendigt sein können.

Für den Wahlbezirk Abelsheim-Boxberg hat nach § 34 der Wahlordnung der im Defanat dienftälteste Defan, also herr Defan Wolff in Dainbach, die Wahl zu leiten.

Diejenigen Dekane, welche verhindert find, die Leitung der Wahlhandlung selbst zu übernehmen, haben ihre Stellvertreter sogleich davon in Kenntnis zu seben, damit diese für sie eintreten.

Zunächst haben gemäß § 43 der Wahlordnung die Kirchenältesten jedes Kirchensgemeinderats die Wahl eines Wahlmannes und an den Orten, an welchen sich mehrere Pfarreien befinden, so vieler Wahlmänner als daselbst Pfarrstellen sind, vorzunehmen. Nach Einkunft der Wahlprotokolle und Beseitigung etwaiger Anstände ordnet der die Wahl leitende Dekan die Wahl der weltlichen Abgeordneten durch die Wahlmänner an.

Die Wahl der geiftlichen Abgeordneten, welche durch fämtliche ftimmberechtigten Geiftlichen des Wahlbezirks direkt geschieht, ist nach Beendigung der nötigen Vorbereitungen ohne Berzug vorzunehmen.

Anger den Abgeordneten — geiftlichen wie weltlichen — ift für jeden derfelben

auch ein Erfahmann zu mählen.

Wir erwarten punktliche Beobachtung ber Borichriften ber Bahlordnung und thunlichste Beschleunigung und machen babei auf die in Gemäßheit bes Beschlusses ber

34 VI.

letten Generalspnode den Dekanen unter Einem mitgeteilten Instruktionen und Impressen für die Wahlprotokolle aufmerksam. Nach Beendigung der Wahl sind die Wahlprotokolle alsbald vorzulegen.

Die Reisekosten und Tagesgebühren der Geistlichen werden aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten, jene der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten sallen nach § 1 Ziff. 8 der Verordnung über die Bestreitung der Kosten der Diözesangemeinden vom 3. März 1863 (K. Ges.- und V.-VI. 1863 S. 13) auf die Diözesankassen.

Rarlaruhe, ben 28. April 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stösser.

Schenck.

Dend von 3. 3. Reiff in Rarfernhe.